

22. 1. Wann entsteht im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr der Anspruch des Absenders gegen die Versandbahn auf Zahlung einer eingelösten Nachnahme, und wann wird er fällig? Ist dazu erforderlich, daß die Empfangsbahn den eingezogenen Nachnahmebetrag an die Versandbahn abgeführt hat?
2. Über den Einfluß des Weltkriegs auf Nachnahmeforderungen im Eisenbahnfrachtverkehr zwischen preussischen und russischen Staatsbahnen.
3. Unterliegt der Anspruch des Absenders gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf Zahlung einer eingelösten Nachnahme

der kurzen Verzögerung des Art. 45 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890?

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Art. 5, 13, 27, 45.

I. Zivilsenat. Urf. v. 17. April 1929 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). I 31/29.

- I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 29. Juli 1914 sandte die Klägerin durch die Eisenbahn mit internationalem Frachtbrief, belastet mit 10000 M. Nachnahme, verschiedene Waren von Prossken (Ostpreußen) an die Speditionsfirma M. U. L. in Grajewo in Rußland. Sie behauptet, daß die Sendung am Bestimmungsort eingetroffen und der Firma M. U. L. gegen Zahlung von Fracht und Nachnahme ausgehändigt worden sei, und verlangt von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der preußisch-hessischen Staatsbahngemeinschaft Zahlung der Nachnahme im aufgewerteten Betrage von 6000 RM. nebst 6% Zinsen seit dem 17. November 1914 als dem Tage der Mahnung. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht legt seiner rechtlichen Beurteilung zutreffend das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (IÜ.) zugrunde. Es nimmt an, daß danach der Anspruch des Absenders gegen die Bahn auf Zahlung des Nachnahmebetrags begründet sei, sobald der Empfänger die Nachnahme eingelöst habe. Es sieht übereinstimmend mit dem Landgericht als erwiesen an, daß diese Einlösung im vorliegenden Falle am 30. Juli 1914 erfolgt sei, also noch vor Ausbruch des Weltkrieges. Die letztere Feststellung beruht auf einer rechtlich bedenkenfreien Beweiswürdigung, in der das Berufungsgericht frei war, und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Dagegen sucht die Revision darzulegen, daß der Nachnahmebetrag erst mit Empfang

der Anzeige der Bestimmungsabfertigung (Abfertigungsstelle Grajemo) über die Zahlung der Nachnahme zahlbar werde, und meint, daß die Beklagte, weil sie bisher keine solche Anzeige erhalten habe und infolge des Weltkrieges und seiner Folgen auch nicht mehr erhalten könne, von der Verpflichtung zur Zahlung überhaupt befreit sei.

Dem kann nicht beigetreten werden. Zweifelhaft kann höchstens sein, ob die Forderung des Absenders gegen die Bahn auf Zahlung der Nachnahme erst durch die Einlösung der Nachnahme zur Entstehung gebracht wird oder ob sie schon früher entsteht, nämlich mit dem Abschluß des Frachtvertrags oder bei nachträglicher Belastung des Gutes mit Nachnahme in diesem Zeitpunkt, wenn auch nur als aufschiebend bedingt durch die Zahlung der Nachnahme. Hierauf kommt es aber bei der festgestellten Sachlage nicht entscheidend an. Jedenfalls bietet weder das Internationale Übereinkommen selbst noch seine Entstehungsgeschichte den geringsten Anhalt dafür, daß der Anspruch des Absenders auf Zahlung einer Nachnahme (nach deren Eingang) erst in einem späteren Zeitpunkt als in dem der Einlösung der Nachnahme entstehen soll. Art. 13 Abs. 3 schreibt nur vor, daß die Eisenbahn nicht verpflichtet ist, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag vom Empfänger gezahlt ist. Daraus ist zu schließen, daß der Anspruch des Absenders spätestens mit dieser Zahlung begründet ist. Selbstverständlich kann die Versandbahn erst zahlen, wenn sie die Nachricht von der Einlösung der Nachnahme erhalten hat. Aber daraus folgt nur, daß die Fälligkeit des schon vorher begründeten Anspruchs durch diesen in der Natur der Sache liegenden Umstand zeitlich hinausgeschoben wird. Eine weitere Bedeutung kann auch der Zusatzbestimmung 5 des deutschen und niederländisch-russischen Eisenbahngütertarifs nicht zukommen. Nr. 3 der Zusatzbestimmungen zu § 51 des Betriebsreglements des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen hat den regelmäßigen Fall des Eingangs der Nachnahme bei der Versandstation im Auge, besagt aber nicht, daß der Anspruch des Absenders auf Zahlung erst mit dem Eingang entstehe. Das wäre mit dem Internationalen Übereinkommen nicht vereinbar. Ebensovienig kann die Rede davon sein, daß, wenn in einem Einzelfall wie in dem vorliegenden die Benachrichtigung der Versandbahn durch die Empfangsbahn unterbleibt, damit die Zahlungspflicht der Versandbahn überhaupt entfällt. Die Rechtsfolge ist vielmehr

nur die, daß die Versandbahn dann zahlen muß, sobald sie von der Einlösung der Nachnahme anderweit Kenntnis erhält. In allen diesen Beziehungen ist den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten. Daraus ergibt sich, daß der Klagenspruch entstanden ist, bevor der Weltkrieg ausbrach. Ob dieser die Aufhebung des Internationalen Übereinkommens im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland zur Folge gehabt hat, ist unerheblich, da hierdurch der einmal begründete Anspruch nicht mit rückwirkender Kraft wieder beseitigt werden konnte. Daß sich der Anspruch gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft richtet, ist nach Art. 27 Abs. 3 ZU. nicht zweifelhaft.

Ob die Abrede über die Nachnahme einen Teil des Frachtvertrags bildet oder sich als ein daneben bestehender besonderer Vertrag darstellt, und welche rechtliche Natur dieser Vertrag hat, worüber im Schrifttum gestritten wird (vgl. Voening Intern. Übereink. usw. vom 23. Oktober 1924 Art. 19 Anm. 1), bedarf keiner Entscheidung. Wie man sich auch zu diesen Fragen stellen mag, erheblich ist für den vorliegenden Fall nur, ob die Verpflichtung der Versandbahn zur Zahlung des Nachnahmebetrags voraussetzt, daß die Empfangsbahn der Versandbahn die eingezogene Nachnahme übermittelt. Dies richtet sich nicht nach dem von der Revision angezogenen § 667 BGB., sondern hängt davon ab, wie die rechtlichen Beziehungen des Absenders zur Versandbahn und der mehreren beteiligten Bahnen untereinander im Internationalen Übereinkommen geregelt sind. Man findet sich darin zwar keine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage; die Gesamtheit seiner Vorschriften läßt aber hinreichend erkennen, daß sie nicht im Sinne der Beklagten zu beantworten ist. Insbesondere kommen hier Art. 27 über die Haftpflicht der Bahnen in der Beförderungsgemeinschaft, Art. 47 über das Rückgriffsrecht der Bahnen untereinander und Art. 57 über Errichtung eines Zentralamts und seine Zuständigkeit in Betracht. Daraus ist zu schließen, daß der Absender, dem das Wahlrecht zusteht, welche von den in Art. 27 bezeichneten Bahnen er in Anspruch nehmen will, nicht gezwungen sein soll, sich an die Empfangsbahn zu halten, wenn diese die von ihr eingezogene Nachnahme nicht abführt, sondern daß die Bahnen deswegen untereinander ihren Rückgriff nehmen müssen. Denn zu den Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrag im Sinne des Art. 27 Abs. 3 gehören auch die Nachnahme-

forderungen (Eger, Das Intern. Übereinkommen usw., 3. Aufl., Art. 27 Anm. 149 bei Ziff. II in Verb. mit Art. 26 Anm. 144 bei Ziff. IV 2). Das allein entspricht auch im vorliegenden Falle der Billigkeit, da die Beklagte und das hinter ihr stehende Deutsche Reich weit eher in der Lage sind, die Nachnahme einzutreiben als der Kläger, wenn er daran dächte, die Sowjetrepublik oder einen anderen Staat oder eine Eisenbahn als Rechtsnachfolgerin des früheren russischen Reiches oder der Empfangsbahn in Anspruch zu nehmen. Der Gesichtspunkt einer übermäßigen Belastung der Beklagten durch die Klageforderung und ähnliche Ansprüche anderer Personen muß gänzlich ausscheiden. Die unglücklichen Folgen des Weltkrieges können nicht einem einzelnen aufgebürdet, sondern müssen von der Allgemeinheit getragen werden.

Die Einrede der Verjährung ist vom Berufungsgericht zutreffend beschieden worden. Art. 45 ZU. betrifft nur bestimmte dort bezeichnete Ansprüche, zu denen der Anspruch auf Zahlung einer eingelösten Nachnahme nicht gehört.

Die Revision sucht unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 ZU. und auf § 323 BGB. auszuführen, daß der Weltkrieg mit seinen Folgen als höhere Gewalt anzusehen sei und die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Nachnahmebetrags unmöglich gemacht habe. Die erstere Bestimmung besagt indessen nur, daß die Pflicht der Bahnen zur Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr entfällt, wenn als höhere Gewalt zu betrachtende Umstände die Beförderung verhindern. Sie bezieht sich also nicht auf die Auszahlung einer Nachnahme. Abgesehen davon ist aber überhaupt nicht anzuerkennen, daß die Erfüllung der Vertragspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin durch höhere Gewalt verhindert oder unmöglich geworden ist. Da dieser Anspruch nach dem vorher Gesagten nicht davon abhängt, daß die russische Bahn den eingegangenen Betrag an die Beklagte abführt oder, von der Frage der Fälligkeit abgesehen, ihr die Einlösung der Nachnahme anzeigt, so wird er durch die nach seiner Entstehung eingetretenen Ereignisse nicht berührt, selbst wenn, was hier nicht geprüft zu werden braucht, die russischen Staatsbahnen ohne einen Rechtsnachfolger geblieben sein sollten. Diese Umstände können höchstens die vertraglichen Beziehungen der an der Beförderung beteiligten Bahnen untereinander beeinflussen.

Es kann der Revision auch nicht zugestimmt werden, wenn sie geltendmacht, daß die preußische Staatsbahn die Beförderung und die Zahlung der Nachnahme nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung des Fortbestehens der Zwangsgemeinschaft mit den russischen Staatsbahnen übernommen habe. Denn zum Inhalt des Vertrags ist das nicht gemacht worden, und die Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin wird durch nachträgliche Auflösung der Zwangsgemeinschaft nicht aufgehoben. Diese Verpflichtung kann auch nicht deshalb geleugnet werden, weil die Grundlage des Frachtvertrags einschließlich des Nachnahmeauftrags weggefallen und der Beklagten daher die Vertragserfüllung nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten sei. Eine derartige Vertragsgrundlage hat nicht bestanden. Wer mit einer Eisenbahn einen Frachtvertrag mit Nachnahmebelastung auf Grund des Internationalen Übereinkommens abschließt, kann sich vielmehr darauf verlassen, daß er die Nachnahme von der Versandbahn ausgezahlt erhält, wenn der Empfänger die Nachnahme eingelöst hat, und kann es der Versandbahn überlassen, sich wegen ihres Rückgriffsanspruchs gegen die Empfangsbahn mit dieser auseinanderzusetzen.

Auch die sonstigen Revisionsrügen, soweit sie den Hauptanspruch betreffen, sind unbegründet. Die Urteilsgründe lassen keinen Zweifel darüber, daß die Entscheidung lediglich auf einer Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit seinen Änderungen und Ergänzungen beruht. Nur nebenher ist zur weiteren Stütze für die Richtigkeit der Auslegung dieses Abkommens auf einzelne Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 hingewiesen worden. Rechtliche Bedenken bestehen dagegen nicht.

Solche Bedenken bestehen nur insoweit, als das Oberlandesgericht den Beginn des Verzugs der Beklagten auf den 17. November 1914 angenommen hat. Denn solange die Forderung der Klägerin nicht fällig war, konnte die Beklagte nicht in Verzug geraten; die Fälligkeit ist aber nach dem vorher Gesagten erst eingetreten, als die Beklagte mangels einer Nachricht über die Einlösung der Nachnahme davon anderweitig Kenntnis erhielt. Dies ist vermutlich erst im Laufe des Rechtsstreits durch die Beweisaufnahme geschehen. Seitdem muß sie Verzugszinsen entrichten, da hierauf im weiteren

Verlauf des Prozesses durch die Klägerin unbedenklich ein der Mahnung gleichstehender Rechtsakt, durch Verlesung ihrer Anträge oder Zustellung eines Schriftsatzes, erfolgt ist. Dies genügt für den Grund des Anspruchs auch in Ansehung der Verzugszinsen. Der genaue Zeitpunkt der Inverzugsetzung betrifft nur seine Höhe. Er kann deshalb der Feststellung im Nachverfahren vorbehalten bleiben.